

**BERICHTSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 164/2024**

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Straßenpapierkörbe und Hundekottütenspender im Zusammenhang mit Abfallgebühren</b>		
Datum <b>20.08.24</b>	Geschäftszeichen	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführende Abteilung: <b>TBS Vorstand</b>		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	17.09.2024	zur Kenntnisnahme

Der Verwaltungsrat wird gebeten, nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

**Sachverhalt:****Straßenpapierkörbe**

Im Zusammenhang mit der Kalkulation der Abfallgebühren 2025 wurden zwei neue Aspekte berücksichtigt.

§ 9 Abs. 2 Satz 2, 2. Spiegelstrich LKrWG NRW beinhaltet, dass zu den ansatzfähigen Kosten u. a. „die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung, einschließlich der Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe“ gehören.

In der aktuellen Kommentierung zum LKrWG wird ausgeführt, dass der Begriff „Straßenpapierkörbe“ nicht wortwörtlich zu verstehen, sondern breiter zu fassen ist. Demnach werden hierdurch „öffentliche Abfallbehältnisse, die für jedermann frei zugänglich und benutzbar im Stadt- bzw. Gemeindegebiet aufgestellt worden sind“ erfasst.

§ 5 Abs. 2, 4. Spiegelstrich LKrWG beschränkt „die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.“ Das bedeutet, dass nicht überall im Stadtgebiet öffentliche Abfallbehältnisse aufgestellt werden müssen. Als erforderlich erscheinen lt. Kommentierung Fußgängerzonen, Bushaltestellen, Grün- und Parkanlagen sowie Spielplätze. Explizit ausgenommen werden Papierkörbe an Schulen, Kindergärten, Sportanlagen und auf Friedhöfen.

Die Kosten für das Aufstellen, Unterhalten und Entleeren der als erforderlich anerkannten Straßenpapierkörben können in die Abfallgebühren einbezogen werden.

Die Leerung der Papierkörbe in Parkanlagen und an Spielplätzen wird bislang zusammen mit der Umfeldreinigung bzw. Spielplatzkontrolle/-pflege durch die Abteilung Stadtgrün übernommen. Eine Berücksichtigung in den Abfallgebühren erfolgte in der Vergangenheit nicht.

Der Bestand an Papierkörben ist in der Vergangenheit mehrfach intensiven Betrachtungen unterzogen worden. Somit kann unterstellt werden, dass dieser als „erforderlich“ anzusehen ist. Eine Erhöhung wird derzeit ausgeschlossen, Reduzierungen erfolgen bei entfallenden Flächen (z. B. durch Aufgabe von Spielplätzen).

Eine Bestandsaufnahme vorhandener Papierkörbe an Spielplätzen und in Parkanlagen sowie ein Vorschlag zur Zuordnung der Zuständigkeit für die Leerung wurde seitens der Abteilung Stadtgrün erstellt. Auf dieser Grundlage wurde ein vorläufiger pauschaler Erstattungsbetrag ermittelt, der in der Gebührenbedarfsberechnung 2025 berücksichtigt wurde. Die noch ausstehende Abstimmung zwischen den betroffenen Abteilungen steht noch aus. Hieraus können sich noch Änderungen ergeben.

### Hundekottütenspender

Neben den Straßenpapierkörben sind Hundekottütenspender immer wieder ein Thema. Der Vorstand hat sich zuletzt anlässlich des Zeitungsberichts über Hundekottütenspender in Sprockhövel vom 11.11.2021 hierzu in einer Mitteilung im Verwaltungsrat geäußert.

Mittlerweile wird die grundsätzliche Finanzierung einer „kombinatorischen Erfassung von Abfällen in einem Abfallbehältnis“, also z. B. Abfallbehälter mit einem integrierten Hundekottütenspender („Dogstation“), als möglich angesehen. In der Kommentierung heißt es hierzu:

***„Auch öffentliche Abfallbehältnisse, mit denen eine kombinatorische Erfassung von Abfällen in einem Abfallbehältnis erfolgt (z.B. Abfallbehälter mit integrierten Zigarettenaschenbecher oder einem integrierten Hundekottütenspender, um den Hundekot sogleich dem Abfallbehältnis zuführen zu können) sind als sog. Straßenpapierkörbe anzusehen, weil auch diese kombinierten Abfallbehältnisse dazu dienen, eine Verunreinigung von öffentlichen Flächen zu verhindern, deren Säuberung ansonsten im Rahmen der Straßenreinigung erfolgen müsste.“***

Der Vorstand steht – trotz der Kommentierung – einer Finanzierung über Gebühren skeptisch gegenüber. Alle Abfallgebührenzahler würden s. E. für Hundebesitzer die bequeme und kostengünstige Versorgung mit Hundekottüten bezahlen. Das widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten im Gebührenrecht.

Außerdem ist der Vorstand von der Wirkung nicht überzeugt. Bereits heute haben Besitzerinnen und Besitzer von Hunden die Möglichkeit und Verpflichtung, den Kot ihrer Tiere aufzusammeln und sachgerecht zu entsorgen. Die Umsetzung hängt primär an der Einstellung der Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer hierzu. In anderen Städten werden Hundekottüten kostenfrei an diesen Personenkreis ausgegeben und stehen dort in „Dogstations“ zur Verfügung. Dennoch gibt es weiterhin unzählige „Tretminen“. Zudem sind gefüllte Hundekottüten u. a. im Gebüsch und in den Straßeneinläufen zu finden.

Der Bürgermeister hat jedoch den Wunsch geäußert, dass für ein Jahr ein Testlauf mit zwei ausgewählten Standorten für Hundekottütenspender durchgeführt wird. Für den Test werden vorhandene Hundekottütenspender und Hundekottüten verwendet. Auf die Beschaffung kombinatorischer Abfallbehältnisse wird vorerst verzichtet. Die Kosten für den Test sollen so gering wie möglich gehalten werden. Nichtsdestotrotz wurde ein Ansatz für zwei Behältnisse analog zu den Kosten, die im Zeitungsartikel von 2021 erwähnt wurden, in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt.

**Auswirkungen auf das Klima:**

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

**Begründung:**

Die Berücksichtigung von Kosten in der Gebührenbedarfsberechnung hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand  
gezeichnet  
Ute Bolte